

S 29 AS 2623/16

Land
Hamburg
Sozialgericht
SG Hamburg (HAM)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
29
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 29 AS 2623/16
Datum
27.02.2018
2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Gerichtsbescheid
1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass der Eingliederungsverwaltungsakt vom 09.02.2016 rechtswidrig war.

Der Kläger befindet sich seit vielen Jahren im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der Beklagte erließ am 09.02.2016 gegenüber dem Kläger einen Eingliederungsverwaltungsakt mit Geltungsdauer bis 08.08.2016, da eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Kläger nicht zustande kam. Der Eingliederungsverwaltungsakt enthielt u.a. die Verpflichtung des Klägers, sich auf Stellenangebote des Beklagten zu bewerben sowie im Monat mindestens zehn Bewerbungsbemühungen nachzuweisen. Die Eingliederungsvereinbarung enthielt u.a. auch eine Belehrung über Sanktionen im Falle von Pflichtverletzungen durch den Kläger.

Gegen den Eingliederungsverwaltungsakt erhob der Kläger mit Schreiben vom 02.03.2016 Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.07.2016 zurückwies. Der Kläger hat am 14.07.2016 Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, die im Eingliederungsverwaltungsakt angedrohten Sanktionen verstießen gegen das Grundgesetz. Es liege ein Verstoß gegen das Zitiergebot des [Art. 19 Abs. 1 GG](#) vor. Die Sanktionen, mit deren Eintritt im Falle von Pflichtverletzungen im Eingliederungsverwaltungsakt gedroht werde, verstießen gegen [Art. 1 GG](#), da einem Menschen niemals das Existenzminimum entzogen werden dürfe, die Sanktionen jedoch zu einer 100prozentigen Leistungskürzung führen könnten. Ferner verstoße der Eingliederungsverwaltungsakt gegen Artikel. 11, 12, 13, 14, 19, 20 Abs. 1 GG sowie gegen Teile der UN-Menschenrechtscharta und der EU-Menschenrechte. Mit seiner Klage nehme er sein Grundrecht aus [Art. 19 Abs. 4 GG](#) wahr.

Am 28.03.2017 hat der Beklagte den Eingliederungsverwaltungsakt aufgehoben.

Der Kläger hat seine Klage daraufhin dahingehend geändert, dass er die Feststellung begehrt, dass der streitgegenständliche Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidrig war. Es liege ein schwerer Grundrechtseingriff sowie Wiederholungsgefahr vor. Der Eingliederungsverwaltungsakt verstoße gegen die allgemeine Handlungsfreiheit aus [Art. 2 GG](#) und gegen das Zitiergebot des [Art. 19 GG](#). Das SGB II benenne die Grundrechtseinschränkungen nicht. Die Sanktionsvorschriften der [§§ 31](#) und [31b SGB II](#) verstießen gegen die Menschenwürde ([Art. 1 GG](#)), weil sie Leistungskürzungen bis zu 100 Prozent vorsähen. Auch das Bundesverfassungsgericht gehe in seiner Entscheidung [1 BvL 1/09](#) davon aus, dass das Existenzminimum in jedem Falle gesichert werden müsse. Ferner verstoße der Eingliederungsverwaltungsakt gegen [Artikel 11, 12, 13, 14, 19, 20 Abs. 1 GG](#) sowie gegen Teile der UN-Menschenrechtscharta und der EU-Menschenrechte. Wiederholungsgefahr drohe ebenfalls. Er nehme mit seiner Klage sein Grundrecht aus [Art. 19 Abs. 4 GG](#) in Anspruch.

Der Beklagte tritt der Klage entgegen. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse sei nicht ersichtlich. Zum 01.08.2016 seien umfangreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die auch den [§ 15 SGB II](#) betreffen. Der Erlass eines Eingliederungsverwaltungsaktes mit den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen sei für den Kläger daher nicht mehr zu befürchten. Die Klärung abstrakter Rechtsfragen in einem Klageverfahren sei nicht erforderlich.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verfügung vom 10.01.2017 darüber informiert, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid beabsichtigt sei und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung kann durch Gerichtsbescheid ergehen, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind angehört worden ([§ 105 Abs. 1 SGG](#)).

Die Klage bleibt ohne Erfolg. Die nach Aufhebung des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 09.02.2016 auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit gerichtete Fortsetzungsfeststellungsklage ist mangels Feststellungsinteresses bereits unzulässig. Ein Fortsetzungsfeststellungsantrag ist nur zulässig, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des aufgehobenen Verwaltungsaktes hat. Als solche Interessen kommen in Betracht die Wiederholungsgefahr, eine Präjudizialität für andere Rechtsverhältnisse (vor allem zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen), ein Rehabilitationsinteresse (weil der Kläger durch den streitgegenständlichen Verwaltungsakt in einer Art und Weise stigmatisiert ist, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und im sozialen Umfeld herabzusetzen) sowie bei einem tiefgreifenden Eingriff in ein Grundrecht (Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Auflage 2017, § 131, Rn. 10ff.).

Der Kläger beruft sich vor allem auf einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff. Die Geltendmachung eines schweren Grundrechtseingriffs kann aber nur dann ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründen, wenn es sich bei dem angefochtenen Verwaltungsakt um eine Maßnahme handelt, die sich typischerweise so kurzfristig erledigt, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnte und damit anders kein effektiver Rechtsschutz zu erreichen wäre. Maßgebend ist dabei, ob die kurzfristige, eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ausschließende Erledigung sich aus der Eigenart des Verwaltungsaktes selbst ergibt (BVerwG, Urt. v. 16.05.2013 – [8 C 14/12](#) – juris Rn. 32; BVerfG, Beschl. v. 5.12.2001 – [2 BvR 527/99](#), [1337/00](#), [1777/00](#) – u. v. 03.03.2004 – [1 BvR 461/03](#) – juris). Um eine solche Maßnahme handelt es sich beim Eingliederungsverwaltungsakt jedoch nicht. Er ist regelmäßig mit einer Geltungsdauer von mindestens mehreren Monaten versehen, so dass sowohl ein Widerspruchs- als auch ein Klageverfahren durchgeführt werden kann, ohne dass sich der Eingliederungsverwaltungsakt von selbst erledigt.

Auch aus dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr lässt sich hier kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse herleiten. Zwar ist ein weiteres Klageverfahren wegen eines vorhergehenden Eingliederungsverwaltungsaktes vom 16.07.2015 bei Gericht anhängig ([S 29 AS 3545/15](#)). Jedoch sind keine weiteren Klagen anhängig gemacht worden, so dass davon auszugehen ist, dass im Falle des Klägers weitere Eingliederungsverwaltungsakte eben nicht erlassen wurden.

Auf Präjudizialität oder auf ein Rehabilitationsinteresse hat der Kläger sein Feststellungsinteresse nicht gestützt. Anhaltspunkte hierfür liegen auch nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2019-04-01